



Koordinierungsstelle
für wissenschaftliche
Universitätsbibliotheken
in Deutschland

Besitz- und Eigentumsfragen

Einleitung

Wem gehören die Sammlungen an Universitäten und Hochschulen? Diese Frage scheint auf den ersten Blick absurd. Die Antwort ist doch klar! Die Sammlungen gehören den Universitäten. Beim genaueren Hinsehen wird jedoch deutlich: Die Tücke steckt im Detail. Ist die Universität wirklich Eigentümerin einer Sammlung, nur weil sich die Objekte im Besitz der Institute befinden? Wie ist es mit Eigentumsnachweisen, denen kein eindeutiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt, wie z.B. bei Aufsammlungen aus der Natur oder mit Objekten / Sammlungen umstrittener Herkunft? Folgendes Beispiel richtet ganz konkret den Fokus auf die Wissenschaft und die auftretenden Schwierigkeiten für Forschende: In Nature News vom 04. August 2015 berichtet die Autorin Anastasia Christakou in ihrem Aufsatz *Four-legged snake fossil sparks legal investigation* über ein aus Brasilien stammendes Fossil, das sich heute in einer privaten Sammlung befindet und bei dem nicht klar ist, ob es legal außer Landes gebracht wurde.¹ Der Fall verdeutlicht das Problem. Besitzer der Sache ist eine Privatperson, bei der juristisch Zweifel geäußert wurden, ob die Person auch Eigentümer der Sache ist. Der Artikel konzentriert sich im Weiteren auf die Verantwortung der Wissenschaftler_innen im Umgang mit solchen Forschungsmaterialien.

Dieses Beispiel zeigt die enge Verbindung zwischen Eigentumsverhältnis und Provenienz eines Objektes. Während die Recherche der Herkunft eines Objektes aufwendig und als eigenständige Forschung zu betrachten ist, ist die Frage des Eigentums an einer Sammlung / an Objekten eher der Administration der Sammlungsarbeit zuzuordnen. Zur Provenienzforschung wird die Koordinierungsstelle einen eigenständigen Leitfaden herausgeben.

Der vorliegende Leitfaden behandelt speziell den Aspekt von Besitz- und Eigentum aus juristischer Perspektive im Hinblick auf die Besonderheiten im Umgang mit wissenschaftlichen Sammlungen. Dabei geht es konkret um die Sichtbarmachung und Nutzung der Sammlungen für Forschung und Lehre sowie um Kooperationen mit anderen Partner_innen, wie Museen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen etc., da Objekte in diesen Kontexten abgenutzt und beschädigt oder verbraucht werden können.

Der Leitfaden bietet keine Gewähr für Vollständigkeit. Intention ist es, für die Thematik zu sensibilisieren. Juristische Sachverhalte zum Leihverkehr werden in diesem Leitfaden nur kurz erwähnt. Mit dem Leihverkehr beschäftigt sich eine eigene Handreichung.

Bei Einzelfragen und unklaren Fällen ist die Konsultation eines Rechtsbeistandes unumgänglich. Der 2013 vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur herausgegebene *Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen*, der online zum Download zur Verfügung steht, empfiehlt sich als grundlegende Lektüre zu Besitz, Eigentum und Erwerb. Die Anschaffung des kleinen übersichtlichen Heftchens von Mayer-Metzner zu *Rechtsfragen rund ums Museum* ist ebenfalls zu empfehlen. Beide Publikationen unterfüttern die juristischen Grundlagen mit anschaulichen Beispielen.

Ausführliche Informationen zu beiden Empfehlungen sind in den Referenzen am Ende des Leitfadens zu finden.

¹ Online unter: <http://www.nature.com/news/four-legged-snake-fossil-sparks-legal-investigation-1.18116> (August 2015).

Besitz und Eigentum

Die Begriffe Besitz und Eigentum werden in der Umgangssprache meist synonym verwendet. Juristisch gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Das stärkste Recht, das an einer Sache erworben wird, ist das Eigentum. Mit diesem kann nach Belieben verfahren werden, es sei denn, andere Rechte schränken den Umgang ein. Der Paragraph 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt diesen Umgang. Beschränkungen erfolgen vor allem durch den Denkmalschutz oder das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. Auch das Urheberrecht oder verwandte Leistungsschutzrechte werden durch den Erwerb von Eigentum nicht automatisch übertragen und können daher den Gebrauch ebenfalls einschränken.²

Grundsätzlich können Einzelpersonen oder Organisationen sowie mehrere natürliche oder juristische Personen Eigentümer_innen einer Sache sein. Universitätssammlungen befinden sich entweder im Eigentum einer natürlichen Person oder der Universität, d.h. meist des jeweiligen Bundeslandes (Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts). Seltener gibt es Miteigentümer_innen, d.h. dass eine zweite natürliche Person oder eine zweite Universität Eigentümer_in einer Sammlung ist.

Die tatsächlichen Verhältnisse spiegelt jedoch nicht das juristische Eigentum wider, sondern der Besitz an der Sache. Ist eine Sammlung in den Räumen der Universität untergebracht, so befindet sie sich erst einmal im universitären Besitz. Ist die Universität zeitgleich auch Eigentümerin der Sammlung? Oder gibt es in der Sammlung auch Deposita und Leihgaben? Der Unterschied ist entscheidend, da die Besitzerin bzw. der Besitzer nicht beliebig mit der Sache verfahren darf. Die Sammlung oder einzelne Objekte können weder verkauft noch zerstört werden, wenn die Eigentumsfrage unklar ist.

Damit ist das zentrale Problem, dem man als verantwortliche Person einer Universitätssammlung begegnet, umrissen. Um eine Aussage über die Eigentumsverhältnisse einer Sammlung zu treffen, bedarf es Recherchen. Das gilt nicht nur für (Kunst-)Sammlungen mit monetär bezifferbaren Objekten, es gilt – wie eingangs verdeutlicht – auch für naturwissenschaftliche und medizinische Sammlungen.

Die beste Grundlage, um die Eigentumsverhältnisse einer Sammlung oder einzelner Objekte eindeutig zu belegen, ist ein vorliegender schriftlicher Vertrag. In vielen Fällen ist die Universität Eigentümerin ihrer Sammlungen. Grundsätzlich kann sich darauf jedoch niemand verlassen. Vor allem für die verbrauchende Forschung müssen Fragen der Eigentumsverhältnisse klar geregelt sein. Die Eigentumsfrage kann schnell zum Streitfall werden, wenn nicht eindeutig geklärt ist oder bewiesen werden kann, wem die Sammlung tatsächlich gehört. Das gilt auch für den Eigentumsübertrag einer privaten Sammlung an eine Universität. Denn die Chancen auf Rückgabe von Objekten für klagende Erb_innen sind hoch, wenn die Universität nicht nachweisen kann, dass ihr das Eigentum an der Sammlung übertragen wurde. Die 1936/37 von Georg Steindorff an die Universität Leipzig veräußerte ägyptologische Sammlung und der dazu 2011 beendete Rechtsstreit dienen als Beispiel. Folgend einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26. Mai 2011³ sollten die Eigentumsrechte an der Sammlung der Jewish Claims Conference (JCC) übertragen werden. Letztendlich einigten sich alle Beteiligten auf den Verbleib der Sammlung in Leipzig.

2 Siehe dazu: Leitfaden zu Universitätssammlungen und Urheberrecht, herausgegeben von der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Sammlungen, hier besonders Kapitel Sacheigentum und Urheberrecht, S. 7.

3 Online unter: https://dejure.org/dienste/internet2?kur.quotus.org/data/article/675/pdf/5_11_7.pdf (August 2015).

Ausgangslage

Häufig sind Objekte und Sammlungen an Hochschulen und Universitäten bereits vorhanden, d.h. der Erwerb von Sammlungsobjekten erfolgte durch Schenkungen, Tausch, Leihverkehr, Eigenerzeugung (z.B. von Präparaten) sowie durch Aufsammlungen aus der Natur (z.B. durch Exkursionen und Expeditionen). Trotzdem sollten sich Sammlungsverantwortliche, die meist treuhänderisch agieren, mit der Frage auseinandersetzen: Wem gehört die Sammlung eigentlich? Es ist historisch belegt und auch heute noch üblich, dass Sammlungen, die zwar im Besitz der Hochschule sind, trotzdem Eigentum einer Privatperson sein können. Wem gehören z.B. die Sammlungen von Naturalien oder Artefakten, die während einer Exkursion/Expedition/Ausgrabung gesammelt wurden/werden? Wie sieht es mit einer medizinischen Präparatesammlung aus? Welche Bedingungen sind daran geknüpft, ob eine Sammlung im Eigentum der Universität oder einer Privatperson ist? Kollidiert hier nicht das Recht auf freie Wissenschaft mit dem Arbeitsrecht? Anders als an Museen ist die Frage bei Universitätssammlungen nicht immer deutlich mit Ja oder Nein zu beantworten. Das birgt Konfliktpotential, da viele Sammlungen bereits existieren und ein Eigentumsnachweis mitunter fehlt bzw. nicht einmal bekannt ist.

Folgende Fragen sind an die eigene Sammlung zu stellen:

1. Ist die Herkunft der Sammlung oder einzelner Objekte bekannt? Wo liegen die Verträge, Erklärungen etc.?
2. Sind in Bezug auf die Herkunft der Objekte Regelungen bzw. Vereinbarungen zu beachten (vertraglich, gesetzlich etc.)? Hier müssen vor allem vertragliche Klauseln bei Schenkungen näher betrachtet werden.
3. Gibt es Objekte in der Sammlung, die einen respektvollen Umgang verlangen? Dazu zählen u.a. menschliche Überreste, Objekte mit religiöser und spiritueller Bedeutung, Objekte aus kolonialem Kontext sowie Objekte der Natur, die ethischen Bestimmungen oder gesetzlichen Regelungen unterliegen.
4. Beschränkt das Besitzverbot im Sinne des Natur- und Artenschutzes den Umgang mit den vorhandenen naturkundlichen Objekten? Darüber hinaus können naturkundliche Sammlungen im Zuge von NS-verfolgter Enteignung ihren Weg in wissenschaftliche Institutionen gefunden haben.

Auch wenn für wissenschaftliche Untersuchungen spezielle Ausnahmeregelungen existieren mögen, so leiten sich für den Umgang mit Objekten unklarer oder besonderer Herkunft nicht automatisch ethisch-moralische Ausnahmen ab. Eigentum verpflichtet. In diesem Sinne sollten Objekte, bei denen zwar das juristische Eigentum bewiesen werden kann, die jedoch aufgrund ihres zweifelhaften Ursprungs den wissenschaftsethischen Standards (siehe dazu *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen* des Deutschen Museumsbunds 2013) nicht entsprechen, mit besonderem Augenmerk behandelt werden.

Im Folgenden sollen die Formen des Erwerbs von Sammlungsgut als Eigentum und Besitz kurz umrissen werden. Zudem wird auf die Besonderheiten für wissenschaftliche Sammlungen hingewiesen werden.

Erwerb durch „in Besitznahme“ und „originärer Eigentumserwerb“

Viele Objekte haben keine juristischen Voreigentümer_innen. Der Erwerb von naturkundlichen oder auch archäologischen Objekten als „erstmalig in Eigentum nehmen“ unterliegt ebenso ethisch-moralischen wie gesetzlichen Vorgaben. In Deutschland regelt z.B. das Jagdgesetz die Inbesitznahme von Wildtieren. Beim Aufsammeln von Pflanzen und geologischen Objekten sind Grundstückseigentümer und Naturschutzbehörden einzubeziehen. Archäologische Grabungen und die Inbesitznahme von Artefakten werden durch die Gesetzgebung der Bundesländer bzw. der jeweiligen Nationalstaaten geregelt. Besonders das Aufsammeln vermeintlicher Ubiquitäten, wie z.B. geologischen oder botanischen Objekten, können juristische Komplikationen nach sich ziehen, wenn das Aufsammeln in geschützten (Naturschutz) oder privaten Arealen stattfindet. Besondere Fälle von „Eigentumsübertrag“ in ethisch-moralischer Hinsicht gelten bei medizinischen Präparaten und Objekten aus kolonialem Kontext.

Erwerb durch Ankauf

Der Erwerb von Sammlungsgut durch Ankauf von privaten Sammlungen gilt neben Aufsammlungen aus der Natur als gängigste Form des Eigentumserwerbs. Viele Objekte wurden und werden direkt durch die Universitäten gekauft. Im Besonderen gilt das für Lehrmittelsammlungen, sofern diese für die akademische Lehre unersetzlich sind. Der Eigentumsnachweis kann in diesen Fällen durch schriftliche Verträge (z.B. Rechnungen) geführt werden.

Grundsätzlich müssen beim heutigen Erwerb von Sammlungsgut durch Ankauf ethische Richtlinien und Grundsätze des Gutgläubenserwerbs berücksichtigt werden. Deshalb sind die ethischen Richtlinien für Museen von ICOM⁴ auch für wissenschaftliche Sammlungen zu empfehlen. Gutgläubiger Erwerb gehört zum Thema der sachrechtlichen Fragen des BGB und berührt unter anderem auch den Ankauf von gestohlenen Objekten.

Erwerb durch Ersitzung

Nach einer gewissen Frist können Sammlungen oder Objekte unter bestimmten Voraussetzungen in das Eigentum der Universität übergehen. Paragraph 937 des BGB nennt Voraussetzungen und Ausschluss beim Erwerb von Sammlungsgut durch Ersitzung. So erwirbt jemand das Eigentum, wer zehn Jahre eine bewegliche Sache im Eigenbesitz hat, vorausgesetzt, die Erwerberin bzw. der Erwerber ist beim Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben oder sie bzw. er erfährt später, dass ihr bzw. ihm das Eigentum nicht zusteht. So kann aus einer Leihgabe nach zehn Jahren nicht plötzlich Eigentum werden, wenn die Vereinbarung bekannt und dokumentiert ist. Ein Problem, das sich hier stellen kann, ist, dass durch Handschlag (mündlicher Vertrag) besiegelte Abmachungen über den Verleih von Objekten den nachfolgenden Sammlungsverantwortlichen nicht überliefert wurden. Sollte später die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Objekte die Sammlung zurückfordern, diese aber bereits durch Forschung und Lehre „aufgebraucht“ oder andererseits verloren gegangen ist, ist ein Rechtsstreit bzw. die Zahlung von Schadensersatz vorprogrammiert.

4 Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, herausgegeben von ICOM Schweiz, ICOM Deutschland und ICOM Österreich, 2010; Checkliste zu ethischen Aspekten beim Eigentum an Kulturgütern (Online unter: <http://www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethische-richtlinien-fuer-museen.php>, letzter Zugriff 01.08.2015).

Erwerb auf Auktionen

Der Erwerb von Sammlungsgut auf Auktionen ist für wissenschaftliche Sammlungen ebenfalls eine Option. Der Unterschied zum Erwerb durch Ankauf besteht in der eingeschränkten Haftung der Verkäufer_in, dem Zustandekommen des Vertrages und der vorher nicht bestimmbareren Kosten, was die Anschaffung einer Sammlung für ein Forschungsprojekt zum Risiko werden lässt, manchmal jedoch der einzige Weg ist, an den Forschungsgegenstand zu gelangen. Das ist häufig bei Kunst- und Münzsammlungen der Fall. Daher sollte hier besonders auf die Provenienz der Objekte geachtet werden.

Erwerb durch Schenkung

Der Erwerb von Sammlungsgut durch Schenkung scheint auf den ersten Blick unkompliziert zu sein. Schenkungen gehören ebenfalls zu den gängigen Erwerbsformen für wissenschaftliche Einrichtungen. Die Schenkung sollte jedoch, wie ein Ankauf auch, nicht ohne juristischen Beistand erfolgen. Wie so oft steckt die Tücke im Detail.

Probleme in Bezug auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Sammlung können durch geregelte Nebenleistungen bzw. Abmachungen im Vertrag eintreten, die es z.B. nicht erlauben, Sammlungsobjekte uneingeschränkt zu beforschen. Deshalb sollte im Vertragstext die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke klar vereinbart werden. Eine eingeschränkte Nutzbarkeit mindert den wissenschaftlichen Wert der Sammlung erheblich. Das gilt ebenso für vertraglich geregelte bestandserhaltende Maßnahmen, die den Gebrauch der Objekte für Lehre und Forschung einschränken.

Erwerb durch Erbschaft und Bewahrung des Sammlungsbestandes

Wie bei der Schenkung sollten Regelungen, die den Gebrauch in Forschung und Lehre einschränken können, über die Annahme der Sammlung entscheiden. Der Erwerb von Sammlungsgut durch Erbschaft und die Bewahrung des Sammlungsbestandes betreffen Eigentums- und Besitzübertragung. Hier sind steuerliche Aspekte, Eigentumsverhältnisse und Fragen zu Schadensersatz, Wertberechnung und Versicherungsrecht in Betracht zu ziehen.

Steuerliche Aspekte betreffen vor allem Vorteile für die Leihgeber_innen, da diese durch Verzicht auf den Besitz einer Sache die Erbschaftssteuer umgehen, was vor allem bei der temporären Besitzübernahme von Kunstgütern nicht unüblich ist. Für den Erwerb durch Erbschaft oder temporärer Bewahrung von wissenschaftlichen Sammlungen gibt es nur wenige historische Belege. Im Regelfall vermachen Wissenschaftler_innen ihr Sammlungsgut bereits zu Lebzeiten der Universität.

Erwerb als Leihgabe

Als Leihgabe wird die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Objekten bezeichnet. Hier muss die deutliche Abgrenzung zum Mieten hervorgehoben werden, wo es um eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung geht. Leih- bzw. Mietverhältnisse sollten stets schriftlich fixiert werden. Es besteht eine generelle Formfreiheit von Leih- und Mietverträgen. Die Objekte sollten so genau wie nötig beschrieben sein, dass sie auch nach Jahrzehnten noch eindeutig identifiziert werden können. Unter „Dauerleihgaben“ wird eine unbefristete, meist zeitlich sehr lange, Leihgabe bezeichnet, die jedoch nicht automatisch einen Eigentumserwerb durch Ersitzen nach sich zieht. Die Leihgabe ist eine sehr gebräuchliche Form des wissenschaftlichen Austauschs, da die Mobilität ein wesentlicher Charakter wissenschaftlicher Objekte darstellt.

Erwerb von Sammlungsgut im Ausland

Der Erwerb von Sammlungsgut im Ausland sollte ausschließlich mit Rechtsbeistand erfolgen, da hier Rechtswahl und objektive Bestimmungen des anwendbaren Rechts Personen ohne Fachkenntnisse meist überfordern. Fast alle Länder haben Regelungen für den Schutz nationaler Natur- und Kulturgüter geschaffen.

Verkauf und Tausch

Der Verkauf von Sammlungsgut soll hier nur kurz Erwähnung finden, um einige grundlegende Bedenken diesbezüglich anzusprechen. Der abwegigen Idee, durch Verkäufe von Sammlungsgut den Haushalt der Universität zu sanieren oder kurzfristig Projekte zu finanzieren, kann durch klare Regelungen in einer universitätsübergreifenden Sammlungsordnung begegnet werden. Eine größere Gefahr für die Sammlung kommt jedoch aus der entgegengesetzten Richtung. Nicht erfasstes Sammlungsgut ist auch nicht Teil des Vermögens der Universität. Diebstahl, fehlende Pflege oder schlichtes „Vergessen“ sind in der Praxis häufig Ursachen für den Verlust von Sammlungen und Objekten. Nützlich sind die Inventarisierung der Objekte und deren Bilanzierung.

Statt des negativ konnotierten Verkaufs gibt es den Tausch, wobei sich zwei Vertragspartner_innen gegenseitig Objekte übereignen. Es erfolgt dabei ein endgültiger Eigentumsübertrag. Grundlage des Tausches ist das Kaufrecht. Voraussetzung für den Tausch ist die genaue Kenntnis der Eigentumsverhältnisse des Tauschobjekts; zudem sollte klar sein, wer von Seiten der Universität Verkauf und Tausch zustimmen kann bzw. welche Regelungen hierfür existieren. Im Normalfall sollte eine universitätsübergreifende Sammlungsordnung diesen Punkt regeln.

Referenzen

Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/erbstg_1974/gesamt.pdf (August 2015)

Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vvgeg/gesamt.pdf> (August 2015)

Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kultgschg/gesamt.pdf> (August 2015)

Deutscher Museumsbund: Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, 2013.

http://www.museumsbund.de/de/das_museum/ethik_standards/museumsethik/exkurs_menschliche_ueberreste_in_museen_und_sammlungen/ (August 2015)

Internationaler Museumsrat – ICOM, der ICOM-Ethikausschuss und der Koordinierungsstelle Magdeburg (2012): Checkliste zu ethischen Aspekten beim Eigentum an Kulturgütern (insbesondere Museumssammlungen), deutschsprachige Fassung.

<http://www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethische-richtlinien-fuer-museen.php> (August 2015)

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, vorm. Koordinierungsstelle Magdeburg. Eine Einrichtung des Bundes und der Länder für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Datenbank national wertvolles Kulturgut.

http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/3_datenbank_node.html (August 2015)

Laufersweiler, Jochen; Schmidt-Rögnitz, Andreas (1994): Der Erwerb von Museumsgut. Opladen: Leske und Budrich (Handbuch des Museumsrechts, 3).

Mayer-Metzner, Helmut (2006): Rechtsfragen rund ums Museum. Bayreuth: Bezirk Oberfranken.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur: Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen, Hannover 2013.

http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6257&article_id=122779&psmand=19 (August 2015)

Diese Handreichung steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 3.0 Deutschland“ (CC BY 3.0 DE), d.h. sie kann bei Namensnennung des Herausgebers beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>.



Impressum

Besitz- und Eigentumsfragen
herausgegeben von

Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsammlungen in Deutschland
Hermann von Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Verantwortlich: Oliver Zauzig

Tel.: (030) 2093 2563
kontakt@wissenschaftliche-sammlungen.de
<http://wissenschaftliche-sammlungen.de/>

Stand: November 2015